



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 07

Rosenheim, 26.07.2019

165. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31. Dezember 2018	91
Vollzug der Baugesetze; Abbruch der best. Wohn- und Nebengebäude sowie Errichtung eines Doppelhauses, drei Einfamilienhäuser und eines Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Fl.Nr. 77, 77/1, 168/3, Gemarkung Großholzhausen	93
Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage, Fl.Nr. 71, Gemarkung Götting	94
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung der Räumlichkeit von privaten Arbeiten zur gewerblichen Praxis im Erdgeschoss, Fl. Nr. 209/6, Gemarkung Amerang	95

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Rott a. Inn und der Gemeinde Griesstätt zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Erhebung von Parkgebühren auf Fl.Nr. 1256 und 1245/27, jeweils Gemarkung Holzhausen (Parkplatzflächen Rotter Ausee).....	96
Vollzug der Wassergesetze; Erörterung der Bedenken und Anregungen zum Erlass der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Schechen und Rott a. Inn sowie in dem gemeindefreien Gebiet Rotter Forst-Nord (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Ranft-Hart e.V. (Quelle Hart)	98

Finanzwesen

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2019 des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee.....	99
---	----

Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

Regionaler Planungsverband Südostbayern Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 14. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, Teil A „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur“.....	101
--	-----

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg 102
Änderung der Satzung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn 103

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

-/-

<p>Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen</p>

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31. Dezember 2018

Mit Schreiben vom 10.07.2019 hat das Bayerische Landesamt für Statistik das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Rosenheim mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2018 übermittelt.

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2018

09187000	Landkreis Rosenheim	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09187186	Albaching	1 757
09187113	Amerang	3 659
09187114	Aschau i.Chiemgau	5 731
09187116	Babensham	3 136
09187117	Bad Aibling, St	19 100
09187128	Bad Endorf, M	8 377
09187129	Bad Feilnbach	8 294
09187118	Bernau a.Chiemsee	6 980
09187120	Brannenburg	6 310
09187121	Breitbrunn a.Chiemsee	1 552
09187122	Bruckmühl, M	16 534
09187123	Chiemsee	211
09187124	Edling	4 584
09187125	Eggstätt	2 979
09187126	Eiselfing	3 055
09187130	Feldkirchen-Westerham	10 890
09187131	Flintsbach a.Inn	3 033
09187132	Frasdorf	3 099
09187134	Griesstätt	2 892
09187137	Großkarolinenfeld	7 344
09187138	Gstadt a.Chiemsee	1 192
09187139	Halfing	2 835
09187145	Höslwang	1 285
09187148	Kiefersfelden	6 821
09187150	Kolbermoor, St	18 505
09187154	Neubeuern, M	4 315
09187156	Nußdorf a.Inn	2 648
09187157	Oberaudorf	5 264
09187159	Pfaffing	4 232
09187162	Prien a.Chiemsee, M	10 789
09187163	Prutting	2 880
09187164	Ramerberg	1 342
09187165	Raubling	11 485
09187167	Riedering	5 599

09187168	Rimsting	3 935
09187169	Rohrdorf	5 826
09187170	Rott a.Inn	4 067
09187172	Samerberg	2 814
09187142	Schechen	4 990
09187173	Schonstett	1 356
09187174	Söchtenau	2 651
09187176	Soyen	2 894
09187177	Stephanskirchen	10 528
09187179	Tuntenhausen	7 150
09187181	Vogtareuth	3 372
09187182	Wasserburg a.Inn, St	12 691
	zusammen	260 983

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 12.07.2019

gez.

Winter
Verwaltungsrat

(EAPI. 013)

**Vollzug der Baugesetze;
Abbruch der best. Wohn- und Nebengebäude sowie Errichtung eines Doppelhauses, drei Einfamilienhäuser
und eines Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Fl.Nr. 77, 77/1, 168/3,
Gemarkung Großholzhausen**

Bauherr: Klaus Kellerer, Tegernseer Str. 6, 83064 Raubling
Bauvorhaben: Abbruch der best. Wohn- und Nebengebäude sowie Errichtung eines Doppelhauses,
drei Einfamilienhäuser und eines Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung
Bauort: Raubling, Mitterfeldweg 1 + 1a
Gemarkung: Großholzhausen
Flurnummer: 77, 77/1, 168/3

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Vorbescheid

A. Der Vorbescheidsantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.613, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 27.06.2019

gez.

Schlehan

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage, Fl.Nr. 71,
Gemarkung Götting**

Bauherr: Krapichler Wohnbau und Immobilien GmbH, Bahnhofstr. 28, 83043 Bad Aibling,
Bauvorhaben: Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage
Bauort: Bruckmühl, Aiblinger Str. 8
Gemarkung: Götting
Flurnummer: 71

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.615, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 04.07.2019

gez.

Aumüller

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung der Räumlichkeit von privaten Arbeiten zur gewerblichen Praxis im Erdgeschoss, Fl. Nr. 209/6,
Gemarkung Amerang**

Bauherr: Christina van Straaten, Lerchenweg 14, 83123 Amerang
Bauvorhaben: Nutzungsänderung der Räumlichkeit von privaten Arbeiten zur gewerblichen Praxis im Erdgeschoss
Bauort: Amerang, Lerchenweg 14
Gemarkung: Gemarkung Amerang
Flurnummer: 209/6

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.616, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 09.07.2019

gez.

Straßer

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Rott a. Inn und der Gemeinde Griesstätt zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Erhebung von Parkgebühren auf Fl.Nr. 1256 und 1245/27, jeweils Gemarkung Holzhausen (Parkplatzflächen Rotter Ausee)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rott a. Inn und der Gemeinderat der Gemeinde Griesstätt haben in der Sitzung vom 26.07.2012 bzw. vom 17.07.2019 nachstehende „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Erhebung von Parkgebühren auf Fl.Nr. 1256 und 1245/27, jeweils Gemarkung Holzhausen (Parkplatzflächen Rotter Ausee)“ beschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG vom Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 21, mit Schreiben vom 23.07.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekannt gemacht:

**Zweckvereinbarung
gem. Art. 2 Abs. 1 Alt. 2 und Art. 7 Abs. 1 KommZG
zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Erhebung von Parkgebühren auf Fl.Nr. 1256 und 1245/27,
Gemarkung Holzhausen
(Parkplatzflächen Rotter Ausee)**

zwischen der

**Gemeinde Rott a. Inn
Kaiserhof 3
83543 Rott a. Inn**

(vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Marinus Schaber)

und der

**Gemeinde Griesstätt
Innstraße 4
83556 Griesstätt**

(vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Franz Meier)

auf Grund Art. 1 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Art. 2 Abs. 1 Alt. 2 und Art. 7 KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) wird folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der Befugnisse zur Erhebung von Parkgebühren (Art. 11 KommZG) auf Fl.Nr.: 1256 und 1245/27, Gemarkung Holzhausen (Parkplatz Rotter Ausee) im Gemeindegebiet Griesstätt geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Griesstätt überträgt der Gemeinde Rott a. Inn die Aufgaben und Befugnisse zur Erhebung von Parkgebühren im Bereich des Rotter Ausees („Arge“). Dies beinhaltet auch das Recht gem. Art. 11 KommZG zum Erlass von Verordnungen zur Gebührenerhebung („Satzungshoheit“).

§ 2

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeinde Rott a. Inn übernimmt gem. Art. 10 KommZG die Erhebung der Parkgebühren am Rotter Ausee auf Fl.Nr. 1256 und 1245/27, Gemarkung Holzhausen auf Grundlage einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung. Dazu gehört auch die Überwachung und ggf. Nachverfolgung zur Zahlung der Parkgebühren durch die Gemeinde Rott a. Inn.

§ 3
Dauer und Beendigung

1. Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft. Die Zweckvereinbarung gilt unbefristet und kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten, gekündigt werden.
Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.
2. Im Falle der Kündigung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten bezüglich der Erhebung von Parkgebühren am Rotter Ausee auf die Gemeinde Rott a. Inn als Grundstückseigentümer über.

§ 4
Anpassungen

Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 5
Schriftform und salvatorische Klausel

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Rott a. Inn und der Gemeinde Griesstätt bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Rott a. Inn, 06.07.2012

Griesstätt, 09.07.2012

gez.

gez.

Gemeinde Rott a. Inn
Marinus Schaber, 1. Bürgermeister

Gemeinde Griesstätt
Franz Meier, 1. Bürgermeister

Diese Zweckvereinbarung wird auch im Internet unter der Adresse
www.landkreis-rosenheim.de (Aktuelles/Pressemitteilungen, Publikationen/Amtsblatt) veröffentlicht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 23.07.2019

gez.

Mandl
Regierungsrätin

Vollzug der Wassergesetze;

Erörterung der Bedenken und Anregungen zum Erlass der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Schechen und Rott a. Inn sowie in dem gemeindefreien Gebiet Rotter Forst-Nord (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Ranft-Hart e.V. (Quelle Hart)

B e k a n n t m a c h u n g

Im Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes in den Gemeinden Schechen und Rott a. Inn sowie in dem gemeindefreien Gebiet Rotter Forst-Nord (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Ranft-Hart e.V. (Quelle Hart) wird das Landratsamt Rosenheim die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

**am Donnerstag, den 08.08.2019 um 9.00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Rosenheim,
Erweiterungsbau Zimmer Nr. 02.004 (Erdgeschoss)**

erörtern.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist den Betroffenen freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich; gegebenenfalls ist dem Landratsamt beim Erörterungstermin eine schriftliche Vollmacht zu übergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (Art. 73 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Es wird deshalb gebeten, einen amtlichen Lichtbildausweis mitzubringen. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 10.07.2019

gez.

Dr. Ludwig,
Regierungsdirektor

FINANZWESEN

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2019 des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee hat in der Sitzung vom 02.05.2019 den Haushalt des Jahres 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee
für das
Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 9 des Schulfinanzierungsgesetzes und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Prien a. Chiemsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 1.554.700,00 €

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 675.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Schulbedarf beträgt nach dem Haushaltsplan

- für den Sachaufwand Allgemein 765.400,00 €

- für die Schülerbeförderung 120.700,00 €

- für Investitionen und Schulddienst 458.200,00 €

Die Schulverbandsumlage beträgt demnach

- für den Sachaufwand Allgemein 765.400,00 €

397 = 1.927,9597 €/Schüler

- für die Schülerbeförderung 120.700,00 €

(Schüler mit Beförderungsanspruch) 309 = 390,6149 €/Schüler

- für Investitionen und Schulddienst 458.200,00 €

397 = 1.154,1562 €/Schüler

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Prien a. Chiemsee, 06.06.2019
Mittelschulverband Prien a. Chiemsee

gez.

J. Seifert
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Markt Prien a. Chiemsee, Rathausplatz 1, 83203 Prien a. Chiemsee) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.06.2019

gez

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 14. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, Teil A „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur“

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 16.07.2019 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 14. Teilfortschreibung Teil A „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 14. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom **05.08.2019 bis 20.09.2019** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 14. Fortschreibung eingestellt:
<http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/14-fortschreibung/>

Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am **20.09.2019** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: region18@lra-aoe.de zu äußern.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
Altötting, 17.07.2019

gez.

Erwin Schneider
Landrat und Verbandsvorsitzender

Die Auslegung findet während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten in der Zeit vom 05.08.2019 bis 20.09.2019 im Landratsamt Rosenheim, Zimmer 02.401 (4. Stock), Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, statt.

SONSTIGES

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunde Nr.: 3163308459
ausgestellt auf: Johannes Gartner
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Johannes Gartner

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 26.07.2019

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunde Nr.: 3162897932
ausgestellt auf: Lorenz Maierbacher, Irmgard Maierbacher
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Lorenz Maierbacher, Irmgard Maierbacher

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunden für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 26.07.2019

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3165007893 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgebodene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 26.07.2019

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Sparkasse Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg am Inn**

Vom 25. Juni 2019

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg am Inn vom 10. September 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2015 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 07 vom 31.07.2015), durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 18. Dezember 2018 mit Zustimmung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg am Inn wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2)Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf € 6.000.000,00 festgelegt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wasserburg am Inn, den 25. Juni 2019

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats der
Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg am Inn

gez.

Michael Kölbl, Bürgermeister